

20.04.89

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur schulischen Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern

232/89

Obermittelt vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
am 20. April 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheit-
lichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Der Rat wird die Vorlage voraussichtlich am 22. Mai 1989
abschließend behandeln.

ENTWURF FUER

EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
MINISTER FUER BILDUNGSWESEN

zur schulischen Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden
(vom Vorsitz vorgelegt)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FUER BILDUNGSWESEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (ABl. Nr. C 38 vom 19.2.1976, S. 1) mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1984 (ABl. Nr. C 172 vom 2.7.84, S. 153) eine Entscheidung zu der Lage der Zigeuner in der Gemeinschaft angenommen, in der es den Regierungen der Mitgliedstaaten insbesondere empfiehlt, ihre Haltung zu koordinieren, und die Kommission ersucht, aus Gemeinschaftsmitteln mitfinanzierte Programme zu entwickeln, um die Lage der Zigeuner zu verbessern, ohne jedoch ihre spezifischen Werte zu zerstören.

Die Bevölkerungsgruppe der Zigeuner und Reisenden in der Gemeinschaft umfasst gegenwärtig mehr als 1 Million Menschen, deren Kultur und Sprache seit über einem halben Jahrtausend zum kulturellen und sprachlichen Erbe der Gemeinschaft gehört.

Die gegenwärtige Lage ist allgemein gesehen und insbesondere im Bereich der schulischen Betreuung äusserst besorgniserregend. Nur 30 bis 40 % der Kinder besuchen einigermaßen regelmässig eine Schule. Die Hälfte der Kinder wird niemals schulisch betreut. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz erreicht die Sekundarstufe und gelangt darüber hinaus. Die Ergebnisse, insbesondere der geläufige Gebrauch des Lesens und Schreibens entsprechen nicht der angenommenen Dauer des Schulbesuchs. Häufig sind mehr als 50 %, mancherorts sogar 80 % und mehr der Erwachsenen Analphabeten.

Mehr als 500 000 Kinder sind betroffen, und diese Zahl wird aufgrund des geringen Durchschnittsalters der Zigeuner - die Hälfte ist jünger als 16 Jahre - noch weiter ansteigen.

Der Schulunterricht hat insbesondere, weil er das Rüstzeug für eine Anpassung an die sich wandelnde Umwelt und für die persönliche und berufliche Selbstständigkeit vermitteln kann, eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zukunft der Zigeuner zu erfüllen. Die Eltern sind sich dessen bewusst, und die Bereitschaft, die Kinder zur Schule zu schicken, nimmt zu.

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse und Empfehlungen der von der Kommission in Auftrag gegebenen Untersuchungen über die schulische Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie der Leitlinien, die sich aus dem zusammenfassenden Bericht, der Anhörung von Vertretern der Zigeuner und Reisenden und dem Gedankenaustausch zwischen Sachverständigen und Vertretern der Ministerien für Bildungswesen ergeben haben -

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen stimmen einer Reihe von Massnahmen auf dem Gebiet der schulischen Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden zu, mit denen ein globaler und struktureller Beitrag zur Beseitigung der Haupthindernisse für den Zugang der Kinder von Zigeunern und Reisenden zur Schulausbildung entwickelt werden soll.

Mit diesen Massnahmen sollen

- die Initiativen gefördert werden, die Neuerungen bewirken können;
- positive und geeignete Aktionen vorgeschlagen und unterstützt werden;
- die Durchführungsmethoden koordiniert und organisch ineinander gefügt werden;
- die sich daraus ergebenden Ergebnisse und Erfahrungswerte in breitem Umfang bekannt gemacht werden.

1. MASSNAHMEN AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten werden sich soweit irgend möglich im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems und -programms mit der erwünschten Flexibilität für die Durchführung von Massnahmen einsetzen, die folgende Bereiche betreffen:

a) Strukturen:

- . Unterstützung für die Schulen durch Bereitstellung der für die Aufnahme der Kinder von Zigeunern nötigen Einrichtungen;
- . Erarbeitung spezieller Massnahmen für Lehrer, Schüler und Eltern;
- . Entwicklung des Fernunterrichts, mit dem der Wirklichkeit des nichtsesshaften Lebens besser entsprochen werden kann;
- . Entwicklung von pädagogischen Folgemaassnahmen, z.B. Fernunterricht in Verbindung mit pädagogischen Stützmassnahmen bei den Kindern.

b) Pädagogik und Lehrmaterial:

- . Neuerungen in bezug auf Ausbildungsinhalt (Berücksichtigung der Geschichte, Kultur und Sprache der Zigeuner und Reisenden) und Form (Einsatz der neuen elektronischen Hilfsmittel und der Videotechnik);
- . gemeinsame Erarbeitung von Lehrmaterial durch die an der schulischen Betreuung der Kinder von Zigeunern beteiligten Schulen.

c) Einstellung und Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte:

- . Förderung der freiwilligen Arbeit insbesondere auf Standplätzen und in mobilen Klassen;
- . angemessene Grundausbildung für die Lehrkräfte, die Kinder aus verschiedenen Kulturkreisen betreuen;
- . spezielle Weiter- und Zusatzausbildung für die Lehrkräfte, die mit Kindern von Zigeunern und Reisenden arbeiten;
- . wann immer möglich, Einsatz von Zigeunern als Lehrkräfte.

d) Information und Forschung:

- . Intensivierung der Massnahmen zur Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Schulen, Lehrkräfte, Eltern;
- . Intensivierung der Forschungsmassnahmen im Hinblick auf die Einführung von Neuerungen unter den besten Voraussetzungen.

e) Konzertierung und Koordinierung:

- . Benennung von geschultem Personal, dem Koordinierungsaufgaben übertragen werden;
- . Einrichtung von Kontaktgruppen, in denen Eltern, Lehrkräfte sowie Vertreter der örtlichen Behörden und der Schulbehörden zusammenkommen;
- . Benennung einer Stelle mit nationaler und/oder Stellen mit regionaler Zuständigkeit für die schulische Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden in den Mitgliedstaaten mit einem hohen Bevölkerungsanteil an Zigeunern und Reisenden, mit deren Hilfe sämtliche Massnahmen koordiniert, bewertet und bekannt gemacht werden könnten und die gegebenenfalls unmittelbar im Wege der Ausbildung von Lehrkräften sowie durch Dokumentation und Lehrmaterial beteiligt werden könnten.

2. MASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

- 2.1. Massnahmen der Gemeinschaft sind in diesem Bereich zwecks Belebung der einzelstaatlichen Initiativen, Mitwirkung an der Konzipierung und Umsetzung neuer Formen der schulischen Betreuung sowie Unterstützung von besonders vielversprechenden Neuerungen von Nutzen.
 - 2.2. Organisation eines Gedanken- und Erfahrungsaustauschs durch Treffen der verschiedenen Beteiligten auf Gemeinschaftsebene, und zwar insbesondere Vertreter der Zigeuner und Reisenden, jugendliche Zigeuner und Lehrkräfte; durch Einrichtung thematischer Arbeitsgruppen zur Untersuchung und Ausarbeitung von geeignetem Ausbildungsmaterial; durch die Entwicklung eines Austauschprogramms zwischen verschiedenen schulischen Einrichtungen; durch die Entwicklung im Verbund von aufgrund ihrer Problematik und Komplementarität ausgewählten Pilotvorhaben, wodurch zugleich die Koordinierung, der Erfahrungsaustausch, der Aufbau eines fundierten Wissens in den gewählten Arbeitsbereichen, die Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse ermöglicht wird.
 - 2.3. Information durch die Unterstützung bei der Ausarbeitung und der Verbreitung von Publikationen, die im Unterricht eingesetzt werden sollen.
 - 2.4. Die Kommission wird für eine kontinuierliche Anregung, Koordinierung und Bewertung der Massnahmen insgesamt sorgen, wobei sie erforderlichenfalls eine externe Stelle zur Unterstützung heranziehen wird.
 - 2.5. Die Kommission wird für die Kohärenz dieser Massnahmen und der anderen bereits geplanten Gemeinschaftsmassnahmen im Bildungssektor Sorge tragen. Sie wird ferner dafür Sorge tragen, dass sich diese Massnahmen mit anderen Gemeinschaftsmassnahmen, etwa des Europäischen Sozialfonds, und mit der Tätigkeit anderer Organisationen, insbesondere des Europarates, ergänzen.
 - 2.6. Ein Bericht über die Durchführung der in dieser Entschliessung vorgesehenen Massnahmen wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 1993 von der Kommission unterbreitet.
-

ENTWURF FUER

EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES UND DER IM RAT
VEREINIGTEN MINISTER FÜR BILDUNGSWESEN

zur schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen
und Schaustellern
(vom Vorsitz vorgelegt)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR BILDUNGSWESEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Rates und der im Rat vereinigten Minister
für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (ABl. Nr. C 38 vom 19.2.1976, S. 1) mit einem
Aktionsprogramm im Bildungsbereich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat am 16. März 1984 (ABl. Nr. C 104 vom 16.4.1984, S. 144)
eine Entscheidung zur Schulausbildung von Kindern, deren Eltern keinen festen Wohn-
sitz haben, angenommen, in der es die Kommission ersucht, gemeinsam mit den Mitglied-
staaten und im Einvernehmen mit den Organisationen, die die Eltern dieser Kinder
vertreten, Massnahmen einzuleiten, die diesen Kindern ungeachtet des Gemeinschafts-
landes, in dem sie sich befinden, eine angemessene Erziehung und Ausbildung gewähr-
leisten.

In der Gemeinschaft gibt es gegenwärtig etwa 200 000 Personen in der Gruppe der Bin-
nenschiffer, Zirkusangehörigen und Schausteller.

Die gegenwärtige Lage ist allgemein gesehen und insbesondere im Bereich der schuli-
schen Betreuung recht besorgniserregend. Eine relativ hohe Anzahl von Kindern be-
sucht nicht regelmässig die Schule, und einige Kinder werden niemals schulisch betreut.
Ein zu geringer Prozentsatz erreicht die Sekundarstufe und gelangt darüber hinaus.
Die Ergebnisse entsprechen nicht der angenommenen Dauer des Schulbesuchs.

Der Schulunterricht hat insbesondere, weil er das Rüstzeug für die Anpassung an die
sich wandelnde Umwelt und für die persönliche und berufliche Selbständigkeit vermit-
teln kann, eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die kulturelle, soziale und wirt-
schaftliche Zukunft der Binnenschiffer, Zirkusangehörigen und Schausteller zu erfül-
len. Die Eltern sind sich dessen bewusst, und die Bereitschaft, die Kinder zur Schule
zu schicken, nimmt zu.

Nach Kenntnisaufnahme der Ergebnisse und Empfehlungen der von der Kommission in Auftrag
gegebenen Untersuchungen über die schulische Betreuung der Kinder von Binnenschif-
fern, Zirkusangehörigen und Schaustellern in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemein-
schaft sowie der Leitlinien, die sich aus dem zusammenfassenden Bericht, der Anhö-
rung der Vertreter dieser Bevölkerungsgruppen und dem Gedankenaustausch zwischen
Sachverständigen und Vertretern der Ministerien für Bildungswesen ergeben haben -

NEHMEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen stimmen einer Reihe von Massnahmen auf dem Gebiet der schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern zu, mit denen ein globaler und struktureller Beitrag zur Beseitigung der Haupthindernisse für den Zugang dieser Kinder zur Schulausbildung entwickelt werden soll.

Nach Anhörung der betreffenden Berufsgruppen sollen mit diesen Massnahmen

- die Initiativen gefördert werden, die Neuerungen bewirken können;
- effektive und geeignete Aktionen vorgeschlagen und unterstützt werden;
- die Vorhaben koordiniert und aufeinander abgestimmt werden;
- die entsprechenden Ergebnisse und Erfahrungswerte einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

1. MASSNAHMEN AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

- 1.1. Verbesserung der Unterrichtung der häufig ihren Aufenthaltsort wechselnden Familien (Binnenschiffer, Zirkusangehörige und Schausteller) über die Ausbildungseinrichtungen, die Ausbildungswege und die ihnen von der öffentlichen Hand oder auf private Initiative zur Verfügung gestellten speziellen Hilfen, damit die Eltern den Verlauf der Schulausbildung ihrer Kinder verantwortlich mitverfolgen können.

Es ist ratsam, den als Binnenschiffer, Zirkusangehörige und Schausteller tätigen Eltern Broschüren und Video-Filme zur Verfügung zu stellen, in denen die Ausbildungsstrukturen erklärt und die in Kindergarten und Grundschule angewendeten pädagogischen Methoden veranschaulicht werden.

- 1.2. Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Kindergärten und Grundschulen für die Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern durch folgende Massnahmen:

a) Bestimmung der Kindergärten und Grundschulen,

- die sich in der Nähe der Liegeplätze befinden und eine den Bedürfnissen und dem Lebensstil der Kindern von Binnenschiffern angemessene Lehrmethode entwickeln können;
- welche die Kinder von Zirkusangehörigen und Schaustellern während der Winterpause aufnehmen und in Zusammenarbeit mit den mobilen Bildungseinheiten geeignete Lehrmethoden entwickeln könnten.

b) Schaffung von mobilen Bildungseinheiten für die Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern. Eine mobile Bildungseinheit besteht aus mobilen Klassen und/oder reisenden Lehrkräften, welche die Zirkusangehörigen und Schausteller bei ihren Ortswechseln begleiten bzw. ihnen folgen. Während des Winters können die Kinder normale Schulen besuchen, wobei die Lehrkräfte der mobilen Bildungseinheiten die pädagogische Koordinierung mit diesen Schulen sicherstellen.

c) Bereitstellung ambulanter Berater, welche die Eltern bei der Vorschulziehung ihrer Kinder und bei der Beaufsichtigung des Fernunterrichts unterstützen, falls sie sich für diese Möglichkeit entschlossen haben.

- 1.3. Einleitung von Massnahmen, um den drei Gruppen von Kindern durch die Anpassung der Lehrpläne und des Ausbildungsablaufs an die Gegebenheiten des Wanderlebens den Zugang zu einer umfassenden höheren Schulbildung und einer geeigneten Berufsausbildung, z.B. durch Förderung folgender Bildungseinrichtungen, zu ermöglichen:
 - die alternierende Bildung, die den Erfordernissen am besten zu entsprechen scheint (eine praktische Ausbildungsphase am Arbeitsplatz während der aktiven Periode, eine theoretische Ausbildungsphase in der Schule während der Winterpause);
 - die Schaffung von Sekundarschulen für Zirkusberufe für die Kinder der Zirkusangehörigen sowie für die Jugendlichen, die sich auf die Zirkusartistenlaufbahn vorzubereiten wünschen.
- 1.4. Förderung der Unterbringung der drei Gruppen von Schülern in Internaten oder Pensionaten je nach den speziellen Bedürfnissen der Kinder und der Familien, wobei die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Eltern zu wahren und die Gleichbehandlung der Familien und die Chancengleichheit der Kinder zu gewährleisten ist.
- 1.5. Unterrichtung der Lehrkräfte im Laufe ihrer Grund- und Weiterbildung über die speziellen Lebensumstände und Bedürfnisse der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern.
- 1.6. Betreuung - unter Berücksichtigung der jeweiligen Bildungssysteme - der Lehrkräfte, Erzieher, Schul- und Internatsleiter sowie der für die mobilen Bildungseinheiten Verantwortlichen durch eine spezifische verwaltungstechnische und pädagogische Unterstützung sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf regionaler und lokaler Ebene.

2. MASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

- 2.1. Massnahmen der Gemeinschaft sind in diesem Bereich im Hinblick auf die Förderung einzelstaatlicher Initiativen, die Mitwirkung bei der Konzipierung und der Umsetzung neuer Formen der schulischen Betreuung sowie die Unterstützung von besonders vielversprechenden Neuerungen sinnvoll.
- 2.2. Mithin wird vorgeschlagen, ein koordiniertes europäisches Netz von Pilotversuchen aufzubauen, welches die von den Mitgliedstaaten eingeleiteten bzw. einzuleitenden Initiativen vorantreiben und Anregungen dafür geben würde.
Ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den an den einzelnen Versuchen Beteiligten würde folgendes ermöglichen:
 - eine bessere Vorbereitung der Pilotversuche und eine genauere Festlegung der Zielsetzungen;
 - die erforderliche Koordinierung zwischen Ausbildungseinrichtungen, welche den Erfordernissen des - häufig allen drei Gruppen von Schülern gemeinsamen - Wanderlebens genügen müssen;
 - die Abstimmung während des Versuchsablaufs (gegenseitige Besuche, Kolloquien);
 - eine kontinuierliche Bewertung, deren Nutzniesser die an den Versuchen beteiligten Schulen sowie die übergeordneten Behörden wären.

232/89

- 2.3. Die Kommission wird für die Abstimmung dieser Massnahmen mit den anderen im Bildungssektor geplanten Massnahmen der Gemeinschaft Sorge tragen.

Sie wird ferner für die Koordinierung dieser Massnahmen mit den Massnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der schulischen Betreuung anderer nichtsesshafter Bevölkerungsgruppen, wie der Zigeuner und Reisenden, sorgen.

Sie wird des weiteren darauf achten, dass sich diese Massnahmen mit anderen Gemeinschaftsmassnahmen, wie den Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds, ergänzen.

- 2.4. Um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den berufsständischen Organisationen der betreffenden Bevölkerungsgruppen und den Bildungsbehörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, könnte die Kommission, falls sie es für notwendig hält, für bestimmte Massnahmen die Hilfe des Europäischen Zentrums für die Kinder von Angehörigen nichtsesshafter Berufe in Anspruch nehmen, das unlängst durch einen repräsentativen Zusammenschluss von Berufs- und Förderungsverbänden in Form eines europäischen Verbandes geschaffen wurde (European Federation for the Education of Children of Occupational Travellers - EFECOT).

- 2.5. Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1993 einen Bericht über die Durchführung der in dieser Entschliessung vorgesehenen Massnahmen.
-

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf für eine Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur schulischen Betreuung der Kinder von Zigeunern und Reisenden

Entwurf für eine Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüt die Bemühungen der Gemeinschaft um die schulische Betreuung der Kinder der in den Entschlieungsentwürfen genannten Personenkreise. Er weist darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland die in den Entschlieungsentwürfen genannten Kinder bereits schulisch betreut werden.
2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Entschlieungsentwürfe für die auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen keine Rechtsgrundlage nennen. Die allgemeine Bezugnahme auf den EWG-Vertrag genügt nicht.

...

3. Der Bundesrat stellt weiter fest, daß im Abschnitt "Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten" des Entwurfs einer Entschlieung zur schulischen Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehrigen und Schaustellern der Vorbehalt fehlt, wonach die Manahmen nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Mglichkeiten und der innerstaatlichen Rechts- und Politikvorgaben zu verwirklichen sind.
4. Der Bundesrat stellt schlielich fest, da fr die in den Entschlieungsentwrfen vorgesehene Koordinierungsstelle und den vorgeschlagenen Aufbau eines koordinierten europischen Netzes von Pilotversuchen im allgemeinbildenden Bereich der EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage enthlt.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diese Feststellungen bei den weiteren Beratungen im Ministerrat der Gemeinschaft einzubringen.